

Rahmenrichtlinie zur automatischen Kennzeichenfahndung in der Polizei BB

1. Vorbemerkungen

Bei den in der Polizei des Landes Brandenburg eingesetzten automatischen Kennzeichenfahndungsgeräten handelt es sich um effektive Fahndungsmittel, mit denen sich bisher „manuell“ und „visuell“ vorgenommene Arbeitsschritte automatisiert durchführen lassen und die die bisherigen Möglichkeiten der polizeilichen Aufgabenbewältigung effektiv und effizient ergänzen.

2. Regelungs- und Geltungsbereich

Die Rahmenrichtlinie regelt die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben zur Nutzung von automatischen Kennzeichenfahndungssystemen sowie zur Gewährleistung der erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen.

Die Rahmenrichtlinie bildet die Grundlage für den Einsatz der mobilen und stationären automatischen Kennzeichenfahndung im täglichen Dienst sowie bei Einsätzen aus besonderem Anlass.

3. Funktionsweise von Kennzeichenfahndungssystemen

Die stationären Gerätesysteme sind – vorrangig an Brücken - über ausgewählten Abschnitten der Bundesautobahnen fest installiert und über eine Datenleitung mit der Leitstelle verbunden. Ein Detektor (Trigger) erfasst alle Fahrzeuge im Lesebereich der Anlage und löst unsichtbare Infrarotblitze zur Fertigung von digitalen Bildern aus. Das Kennzeichen wird gelesen und automatisch mit einer Suchliste abgeglichen. Treffer werden in Sekundenbruchteilen in der Leitstelle angezeigt. Die Kennzeichen, die nicht in der Suchliste vorhanden sind, werden vom System verworfen, d. h. sofort automatisch aus dem flüchtigen Speicher gelöscht.

Mit automatischen Kennzeichenfahndungssystemen kann unter allen Sicht-, Licht- und Witterungsbedingungen, bei dichtem Verkehr gezielt und effizient nach Fahrzeugen gefahndet werden, die im öffentlichen Verkehrsraum unterwegs sind (Fahndungsmodus). Als Datenquelle können einzelne Kfz-Kennzeichen, Kfz-Kennzeichenfragmente oder eine Kennzeichendatei dienen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, alle Kfz-Kennzeichen im Aufzeichnungsmodus aufzuzeichnen. Der gleichzeitige Betrieb von Aufzeichnungs- und Fahndungsmodus ist realisierbar. Alle aufgezeichneten Kennzeichen sind recherchierbar.

4. Rechtsgrundlagen

4.1 Gefahrenabwehr

Der Einsatz der automatischen Kennzeichenfahndung zur Gefahrenabwehr erfolgt auf der Grundlage des § 36a BbgPolG. Alle Einsatzmöglichkeiten nach dem Polizeirecht sind normklar für anlassabhängige Anwendungsfälle im § 36a BbgPolG definiert¹. Eine Regelung des Einsatzes zur anlassunabhängigen Kennzeichenfahndung ist im § 36a BbgPolG nicht enthalten.

¹ Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 11.03.2008 die Brandenburgische Regelung im § 36a BbgPolG ausdrücklich als Möglichkeit für eine die Verhältnismäßigkeit wahrende gesetzliche Bestimmung bewertet.

Gemäß § 36a BbgPolG sind folgende Anwendungsfälle möglich:

- **Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, z. B. :**
 - Suche nach Vermissten mit Kfz-Bezug,
 - Suche nach Trägern gefährlicher Krankheiten mit Kfz-Bezug,
 - Suche nach Kfz, von denen eine Gefahr für Leib und Leben ausgeht.

- **Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr und wenn die Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung nach § 12 (1) Ziffer 2-4 BbgPolG erfüllt sind:**
 - an „gefährlichen Orten“ (Treffen von Straftätern, z.B. Rocker, Extremisten, Gewalttäter Sport),
 - an „gefährdeten Orten“ (Objektschutz, Abwehr terroristischer Anschläge, z. B. Bahnhöfe, Flughäfen),
 - an Kontrollstellen (auf Anreisewegen, um Straftaten im Vorfeld zu verhindern, z. B. bei Versammlungen und Veranstaltungen wie Fußballspiele oder Rockertreffen).

- **Zur Fahndung nach Personen oder Fahrzeugen, die zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben wurden,** bei unmittelbar bevorstehenden Straftaten z. B. zur Terrorismusbekämpfung.

4.2 Strafverfolgung

Der durchgehende, anlassunabhängige Einsatz der automatischen Kennzeichenfahndungssysteme zur Strafverfolgung ist spezialgesetzlich nicht geregelt und kann auch nicht auf die Ermittlungsgeneralklausel der Strafprozessordnung (§§ 161, 163 StPO) gestützt werden. Somit ist der anlassunabhängige Einsatz der Geräte zur automatischen Kennzeichenfahndung mit einem, wenn auch zeitlich oder inhaltlich eingeschränkten Datenbestand zum Abgleich mit Kfz - INPOL – oder Schengenfahndungsdaten nicht zulässig.

Dennoch gibt es in konkreten Fällen auf die StPO gestützte Anwendungsmöglichkeiten. Die gesetzlichen Grundlagen zur Anwendung automatischer Kennzeichenfahndung im Rahmen der Strafverfolgung ergeben sich aus folgenden Normen und folgende Anwendungsfälle sind geregelt:

a) **Eilfahndung (Dauer von 24 Stunden) nach bekannten Kfz-Kennzeichen zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung gemäß § 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO**

Im Rahmen der Eilfahndung erfolgt bei Straftaten von erheblicher Bedeutung (mindestens mittlerer Kriminalitätsbereich, empfindliche Störung des Rechtsfriedens und erhebliche Beeinträchtigung für das Gefühl der Rechtssicherheit in der Bevölkerung), beim Verdacht der organisierten oder zumindest gewerblich begangenen Straftat (z. B. vermehrtes Straftatenaufkommen in einer bestimmten Region und Verbringung von z. B. Kfz ins Ausland) in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu der zu verfolgenden Straftat ein Abgleich nur mit Kfz-Kennzeichen, die für die aktuell zu verfolgende Straftat relevant sind, für die Dauer von maximal 24 Stunden.

Eine polizeiliche Anordnungsbefugnis besteht für Maßnahmen gemäß § 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO stets dann, wenn die vorherige Einholung einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung den Erfolg der Ermittlungen gefährden würde. Regelmäßig wird wegen der Sachnähe diejenige Ermittlungsperson die Anordnung treffen, die in dem konkreten Fall auch die polizeilichen Ermittlungen leitet.

Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist der Einsatz der automatisierten Kennzeichenfahndung im Land Brandenburg auch im Rahmen der Amtshilfe für andere Bundesländer (Fahndungsunterstützung) möglich. Die ersuchende Stelle ist für die rechtliche Würdigung sowie für die Anordnung der Maßnahme zuständig.

b) Längerfristige Observation unter Verwendung besonderer, für Observationszwecke bestimmter, technischer Mittel gem. §§ 100h Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. 163f Abs.1 Nr. 2 und Abs. 3 StPO

Im Rahmen der Normanwendung erfolgt der Einsatz der automatischen Kennzeichenfahndung zur gezielten Fahndung nach einem oder mehreren Kfz-Kennzeichen. Diese Art der Überwachung ist insbesondere dort möglich, wo eine direkte Videoobservation aufgrund besonderer Örtlichkeiten (z. B. abgelegenes Grundstück im ländlichen Bereich) polizeitaktisch wegen des sehr hohen Entdeckungsrisikos nicht möglich ist. Darüber hinaus ist es technisch auch möglich, ein konkretes Bewegungsverhalten von und zum Zielobjekt über einen längeren Zeitraum mit der automatischen Kennzeichenfahndung festzustellen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Kennzeichenfahndung für einen bestimmten festgelegten Zeitraum im Aufzeichnungsmodus zu betreiben, um eine spätere Auswertung dieser Daten vornehmen zu können. So ist es zum Beispiel möglich, konkrete Fahrzeuge, die wiederholt zur Vorbereitung und Durchführung von Straftaten verwendet wurden, zu erkennen und in Zusammenhang mit anderen Fahrzeugen zu bringen. Derartige wiederkehrende Fahrzeuge könnten daraufhin wieder gezielt beobachtet oder sogar observiert werden, um weitere Ermittlungsansätze im konkreten Ermittlungsverfahren zu erhalten. Gerade auch bei internationalen Kfz-Verschiebungen sind derartige Herangehensweisen denkbar. Voraussetzung ist hier die Vorlage eines richterlichen Beschlusses.

c) Einrichtung von Kontrollstellen gemäß § 111 StPO (Ringalarmfahndung)

Diese Norm ermöglicht die Fahndung sowohl nach bekannten Kfz-Kennzeichen oder Kennzeichen -fragmenten aber auch die Aufzeichnung aller Kennzeichen, die eine Kontrollstelle über einen beschränkten Zeitraum passieren. Hier muss der Verdacht begründet sein, dass eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 des StGB begangen worden ist.

Bei Ringalarmfahndungen sollte grundsätzlich der Aufzeichnungsmodus betrieben werden. Die Kennzeichenfahndung kann sogar als Mindermaßnahme gelten, da nicht alle Fahrzeuge angehalten werden müssen. Die Auswertung der Aufzeichnungen kann entscheidende Hinweise für die weitere Ermittlungsführung liefern. Der gleichzeitige Betrieb von Aufzeichnungs- und Fahndungsmodus ist möglich.

d) Polizeiliche Beobachtung gemäß § 163e StPO

Die automatische Kennzeichenfahndung erfolgt gemäß § 163e StPO zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten. Voraussetzung ist hier, dass es sich bei der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat um eine Straftat von erheblicher Bedeutung handelt. Es erfolgt hier die gezielte Suche nach einem oder mehreren Kfz-Kennzeichen, die auf den Beschuldigten zugelassen sind oder von ihm oder einer bisher namentlich nicht bekannten Person benutzt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolversprechend oder wesentlich erschwert ist. Die Anordnungsbefugnis liegt beim Gericht und darf nur bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden.

4.3 Datenschutz

Die Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Belange erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften und ist zwischen den jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten in den Polizeibehörden und –einrichtungen zu koordinieren und abzustimmen.

Die technischen Voraussetzungen des Datenschutzes werden durch den ZDPol abgesichert.

4.4 Festlegungen zur Eilfahndung

Die Anwendung von Eilfahndungen gemäß Punkt 3.2 a) erfolgt für maximal 24 Stunden. Das Laufzeitende ist bei der Fahndungseingabe mit einzugeben. Nach Wegfall der Voraussetzungen für die Kennzeichenfahndung in diesem Zeitraum sind die Fahndungsdaten ohne Zeitverzug aus dem System manuell zu entfernen, anderenfalls erfolgt die automatische, systemseitige Löschung nach 24 Stunden.

5. Organisation und Einsatz der automatischen Kennzeichenfahndung

5.1 Mobile Geräte zur automatischen Kennzeichenfahndung

Die in der Polizei Brandenburg vorhandenen mobilen Geräte zur automatischen Kennzeichenfahndung sind organisatorisch an die LESE (zwei mobile Geräte) angebunden bzw. aufgrund der besonderen Eignung grundsätzlich für Einsatzzwecke der Spezialeinheiten vorbehalten und dem LKA (ein mobiles Gerät) zugewiesen.

Die LESE gewährleistet die ständige Erreichbarkeit für den landesweiten Einsatz der mobilen Geräte als Service für die Landespolizei.

5.2 Standorte der stationären automatischen Kennzeichenfahndungssysteme

Der Ausbau der Standorte zur stationären Kennzeichenfahndung erfolgt entsprechend der Entwicklung der Kriminalitäts- und Sicherheitslage auf der Grundlage der fachlichen Bewertung durch die Polizeipräsidien. Der Ausbau sollte dabei insbesondere zur Gewährleistung der Sicherheit in der Grenzregion und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität entlang des grenznahen Raumes landaus- und landeinwärts erfolgen.

Die Polizeibehörden gewährleisten die bedarfs- und adressatengerechte Information der Polizeidienststellen zu den Standorten der stationären Kennzeichenfahndung im Land.

Um Fahndungserfolge nicht zu gefährden und die Wirksamkeit der Kennzeichenfahndung aufrecht zu erhalten, sind die konkreten Standorte der stationären automatischen Kennzeichenfahndung vertraulich zu behandeln. Auf die konkrete Angabe des Einsatzmittels im Schriftverkehr und gegenüber den kontrollierten Kraftfahrern und Dritten ist zu verzichten. Im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sollten grundsätzlich keine Hinweise auf die Standorte der automatischen Kennzeichenfahndung erfolgen.

5.3 Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit

Die Polizeibehörden und die LESE regeln in eigener Zuständigkeit die:

- Vorbereitung, Betreuung und Durchführung von Einsatzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung,
- Datenbereitstellung, Datenaufbereitung und Einspielung von Fahndungsdaten in die Systeme,
- Trefferauswertung, Trefferspeicherung und –export beim Einsatz der stationären und mobilen Systeme,
- Nutzerverwaltung und
- ständige Überwachung der Funktionsfähigkeit und Support.

Der ZDPol gewährleistet auf Anforderung der Polizeibehörden und der LESE insbesondere bei planbaren, landesweiten Einsätzen die technische Unterstützung zur zeitnahen und bedarfsgerechten Datenbereitstellung.

6. Dokumentation und Berichtswesen

Die Polizeibehörden und –einrichtungen gewährleisten zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Berichtspflichten gemäß der Anlage eine sachgerechte Einsatzdokumentation und Berichterstattung zum Einsatz der automatischen Kennzeichenfahndung.

7. Schutz der Anlagen

Die Polizeibehörden gewährleisten in Abstimmung mit dem ZDPol die Alarmsicherung für die stationären Anlagen und den Schutz der Fahndungssysteme durch anlassbezogene Objektschutzmaßnahmen. Für jeden Standort ist eine DAGO - Akte anzulegen und zu pflegen.

8. Technische Problembehandlung

Für die technische Betreuung und Fehlerbeseitigung ist der ZDPol verantwortlich. Bei Funktionsstörungen ist eine zeitnahe Meldung an den UHD des ZDPol abzusetzen.

9. Aus- und Fortbildung

Die automatische Kennzeichenfahndung ist Bestandteil der Ausbildung durch die FHPol. Die Fortbildung und Schulung zur automatischen Kennzeichenfahndung erfolgt auf der Grundlage eines gesonderten Fortbildungskonzeptes.

10. Bauliche Maßnahmen

Die Gewährleistung der baulichen Maßnahmen zum Ausbau sowie die technische Ausstattung von Standorten zur stationären automatischen Kennzeichenfahndung in Brandenburg erfolgt nach Vorschlag der Polizeipräsidien und Zustimmung des Ministeriums des Innern durch den ZDPol unter Hinzuziehung externer Fachplanungsbüros.

11. Schlussbestimmung

Die Polizeipräsidien und die LESE erstellen zur Umsetzung der Rahmenrichtlinie eigene Dienstabweisungen. Diese Rahmenrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft.

Rahmenrichtlinie zur automatischen Kennzeichenfahndung in der Polizei BB

Anlage

Die Dokumentation von Maßnahmen der anlassbezogenen automatischen Kennzeichenfahndung im Rahmen der Gefahrenabwehr sowie der Gefahrenabwehr hat so zu erfolgen, dass - jeweils bezogen auf die einzelne Maßnahme - Aussagen zu folgenden Themen getroffen werden können:

1. Art der Maßnahme,
2. genaue Angabe der Rechtsgrundlage (z.B. nicht § 36a BbgPolG, sondern § 36a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BbgPolG),
3. Zeitpunkt bzw. Zeitraum und Dauer der Maßnahme,
4. soweit möglich, Ort der Maßnahme,
5. soweit gesetzlich vorgesehen, Gericht, Datum, Aktenzeichen und Tenor einer gerichtlichen Entscheidung,
6. anordnender Beamter und Dienststelle,
7. Anzahl der von der Maßnahme Betroffenen,
8. soweit möglich, Anzahl der mitbetroffenen unbeteiligten Dritten,
9. Anlass der Maßnahme, einschließlich kurzer, aber aussagekräftiger Sachverhaltsschilderung,
10. Ergebnis der Maßnahme (auch Vermerk zur Anzahl der Treffer),
11. gegebenenfalls kurze Darstellung von Folgemaßnahmen,
12. mögliche Alternativmaßnahmen aus taktischer Sicht, einschließlich möglicher Maßnahmen, für die bisher noch keine Rechtsgrundlage besteht.